

Mitteilung

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

**Unterrichtung des Landtags in EU-Angelegenheiten;
– Vorhaben von erheblicher politischer Bedeutung –¹⁾**

Anforderungen an die kreislauforientierte Konstruktion von Fahrzeugen und die Entsorgung von Altfahrzeugen COM(2023) 451 final (BR 493/23)

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Anforderungen an die kreislauforientierte Konstruktion von Fahrzeugen und über die Entsorgung von Altfahrzeugen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/858 und (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinien 2000/53/EG und 2005/64/EG COM(2023) 451 final
BR-Drucksache:	493/23 ²⁾
Federführendes Ressort:	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Aktenzeichen:	UM2-0131.2-33/25
Beteiligte Ressorts:	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Ministerium für Verkehr

¹⁾ Unterrichtung gemäß Artikel 34a Landesverfassung i. V. m. §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags von Baden-Württemberg in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG) vom 17. Februar 2011 (GBl. 2011, 77).
Vorgelegt mit Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 13. November 2023.

²⁾ Die BR-Drucksache 493/23 kann im Internetangebot des Bundesrats www.bundesrat.de unter der Rubrik „Dokumente“ abgerufen werden.

**Berichtsbogen der Landesregierung gemäß Artikel 34a Landesverfassung i. V. m. §§ 2 und 3
des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags von Baden-Württemberg
in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG)**

<p>1. BR-Drucksachenummer:</p> <p>493/23</p>
<p>2. Titel der Drucksache:</p> <p>Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Anforderungen an die kreislauforientierte Konstruktion von Fahrzeugen und über die Entsorgung von Altfahrzeugen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/858 und (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinien 2000/53/EG und 2005/64/EG COM(2023) 451 final</p>
<p>3. Frühwarndokument:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Fristbeginn:</p> <p>9. Oktober 2023</p>
<p>4. Federführendes Ressort:</p> <p>Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft</p> <p>Beteiligte Ressorts:</p> <p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Ministerium für Verkehr</p>
<p>5. Datum der voraussichtlichen Behandlung im Bundesrat:</p> <p>Noch nicht bekannt.</p>
<p>6. Erhebliche politische Bedeutung für das Land:</p> <p>Um die klimapolitischen Ziele des Landes zu erreichen, ist eine Weiterentwicklung der Automobilindustrie hin zu kreislaufgeführten, ressourcenschonenden und klimafreundlichen Fahrzeugen und Produktionsweisen von erheblicher Bedeutung. Die Weiterentwicklung der EU-rechtlichen Regelungen zur Kreislaufführung von Fahrzeugen und Aufstellung von Regelungen über die endgültige Fahrzeugaußerbetriebsetzung inkl. Verschrottung und Gebrauchtfahrzeugexporte werden sich nicht nur auf BW, sondern auch auf jedes andere Bundesland auswirken.</p> <p>Der VO-Entwurf adressiert für die Fahrzeugindustrie folgende wichtige Punkte: Rohstoffe effizienter einzusetzen und im Kreislauf zu führen, die Abhängigkeit von Rohstoffimporten zu reduzieren und</p>

die Resilienz der Unternehmen zu erhöhen. Neue Geschäftsmodelle sind essenziell, damit die deutsche Fahrzeugindustrie wettbewerbsfähig bleiben kann, auch unter sich ändernden Rahmenbedingungen. Umso wichtiger ist es, eine effektive und ressourcenschonende Kreislaufführung von Fahrzeugen zu fördern. Durch die Festlegung von Zielvorgaben und einheitlichen Bestimmungen im Binnenmarkt schafft der VO-Entwurf Rechtssicherheit und trägt zu einem fairen Wettbewerb zwischen den Herstellern bei.

Den Zulassungsbehörden sollen neue und umfangreiche Aufgaben übertragen werden.

I. d. R. gehen alle Anträge von Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughaltern auf Außerbetriebsetzung inkl. Vorlage des Verwertungsnachweises sowie Anträge auf Abmeldung von Fahrzeugen (Alt- und Gebrauchtfahrzeuge), die ins Ausland ausgeführt werden sollen, zuerst bei den Zulassungsbehörden ein. Im Zuge der Umsetzung dieser VO müsste das weitere Verwaltungsverfahren dahingehend präzisiert werden, dass alle fachlich betroffenen Behörden, wie der Zoll und die Abfallrechtsbehörden, in geeigneter Weise eingebunden werden. Es muss sichergestellt sein, dass in effizient gestalteten Verwaltungsverfahren alle betroffenen Behörden die in ihre Zuständigkeit fallenden fachlichen und rechtlichen Prüfungen vornehmen.

Zusätzliche Anforderungen/Einschränkungen an die Exporte von Gebrauchtfahrzeugen würden einen höheren Vollzugs- und Kontrollaufwand nach sich ziehen. Dies betrifft neben den Zulassungsbehörden insbesondere die Zoll- und die unteren Abfallrechtsbehörden, die regelmäßig beurteilen müssen, ob es sich tatsächlich um ein Gebrauchtfahrzeug oder doch um ein Altfahrzeug handelt, welches nicht ins Ausland verbracht werden darf. Hier ist mit einer deutlichen Zunahme von Verfahren zu rechnen.

Zukünftig soll der Zulassungsbehörde auch bei einem Besitzerwechsel ein Nachweis, dass es sich (noch) um ein Gebrauchtfahrzeug handelt, vorgelegt werden. Eine Überprüfung findet durch die unteren Abfallrechtsbehörden statt. Im Übrigen wird auf den Berichtsbogen der Bundesregierung Bezug genommen. Die dortigen Ausführungen sind auf alle Bundesländer übertragbar.

7. **a. Gesetzgebungszuständigkeiten des Landes Baden-Württemberg berührt (einschließlich Abweichungsrechte nach Artikel 72 Absatz 3 und Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG):**

ja nein

Alternativ:

b. Wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berührt:

ja nein

Maßnahmen der EU zur Förderung der Kreislaufwirtschaft berühren die wesentlichen Interessen jedes Bundeslandes, das wie BW ein Wirtschaftsstandort mit intensiven Handelsbeziehungen zu anderen Staaten ist. Selbiges gilt für neue Regelungen zum Export und Import von Abfällen. Ebenso werden von den Ländern durchzuführende Verwaltungsverfahren deutlich umfangreicher.

8. **Verweis auf Berichtsbogen der Bundesregierung:**

Berichtsbogen des BMUV vom 15. August 2023

9. **Rechtsgrundlage:**

Verweis auf den Berichtsbogen der BReg

<p>10. Inhalt:</p> <p>Verweis auf den Berichtsbogen der BReg</p>
<p>11. Erste Einschätzung zur Vereinbarkeit des EU-Vorhabens mit dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz:</p> <p>Verweis auf den Berichtsbogen der BReg.</p> <p>Die Fragen der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität müssen noch näher geprüft werden, sodass eine abschließende Bewertung derzeit nicht möglich ist.</p>
<p>12. Folgen des EU-Vorhabens für das Land, <i>insbesondere</i></p>
<p><i>a) Finanzielle Auswirkungen</i></p> <p>Die geschätzten Gesamtkosten für die Überwachung der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR-Regelungen), die Durchsetzung der Vorschriften und die Anpassung der nationalen Kfz-Zulassungssysteme belaufen sich laut der Kommission auf rund 24 Mio. Euro.</p> <p>Die Mehraufwendungen werden nicht differenziert beziffert (BRat-DS 493-23, Seite 16 Absatz 6), sondern nur die Gesamtsumme für alle betroffenen Behörden in Deutschland.</p> <p>Im Gegenzug soll die zunehmende Digitalisierung (z. B. Austausch von Informationen zwischen den nationalen Fahrzeugregistern über die Ausfuhr von Altfahrzeugen und Gebrauchtwagen) die Effizienz sowohl für die Vollzugsbehörden als auch für die Unternehmen erhöhen und ihre Belastung verringern. Der Aufwand auf der Ebene der Zulassungsbehörden sowie des Kraftfahrt-Bundesamts (Interkonnektivität des Zentralen Fahrzeugregisters) bedarf eines vertieften Nachweises. Der von der KOM geschätzte Aufwand erscheint zu gering. Der geschätzte Aufwand wird nicht näher begründet. Die Annahme, dass Änderungen in der Fahrzeugzulassung nur geringe Auswirkungen haben, wird ebenfalls nicht näher begründet. Die Tätigkeit der Zulassungsbehörden in den Bundesländern muss grundlegend an die Neuregelungen angepasst werden. Zudem muss das Zentrale Fahrzeugregister an die Neuregelungen des Zugangs für zusätzliche Behörden und Interkonnektivität mit anderen Registern und Portalen angepasst werden.</p>
<p><i>b) Verwaltungsaufwand</i></p> <p>Die Tätigkeit der Zulassungsbehörden in den Ländern und der Aufwand der Zollbehörden, der auch mit erhöhtem Überwachungsaufwand durch die unteren Abfallrechtsbehörden einhergehen wird, sowie die Zusammenarbeit und Schnittstellen zwischen den berührten Behörden müssen an die Neuregelungen angepasst werden. Dadurch entsteht ein erheblicher finanzieller und personeller Mehraufwand insbesondere bei den Zulassungsbehörden, der sich derzeit nicht qualifiziert abschätzen lässt. Die Bürokratiekosten sind nicht quantifizierbar.</p>
<p><i>c) Umsetzungsbedarf</i></p> <p>Die Verordnung gilt zwar unmittelbar, jedoch ist die nationale AltfahrzeugV anzupassen. Darüber hinaus müssen Anpassungen des nationalen Rechts im Hinblick auf die vorgeschlagenen zulassungsrechtlichen Vorgaben erfolgen. Diese betreffen voraussichtlich das Straßenverkehrsgesetz und die Fahrzeug-Zulassungsverordnung, ggf. auch weitere Vorschriften.</p>

d) *Kommunalverträglichkeit*

In Bezug auf die Kommunalverträglichkeit bestehen nach vorläufiger Prüfung keine grundsätzlichen Bedenken.

e) *ggf. weitere wichtige Aspekte*

–

BERICHTSBOGEN

gemäß Anlage zu § 6 Absatz 2 EUZBBG und Ziffer II. 3. der Anlage zu § 9 EUZBLG

Thema:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft für Fahrzeugdesign und die Bewirtschaftung von Altfahrzeugen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/858 und 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinien 2000/53/EG und 2005/64/EG
Sachgebiet:	Umwelt und Straßenverkehr
Ratsdok.-Nummer:	11888/23
KOM-Nummer:	KOM(2023) 451 endgültig
Nummer des interinstitutionellen Dossiers:	2023/0284(COD)
Nummer der Bundesratsdrucksache:	Liegt noch nicht vor
Nachweis der Zulässigkeit für europäische Regelungen: (Prüfung der Rechtsgrundlage)	Artikel 114 AEUV grds. einschlägig, für zulassungsrechtliche Fragen müsste Art. 91 als Rechtsgrundlage herangezogen werden
Subsidiaritätsprüfung:	In Bezug auf die Subsidiarität bestehen nach erster, vorläufiger Prüfung keine grundsätzlichen Bedenken mit Ausnahme von zulassungsrechtlichen Maßnahmen.
Verhältnismäßigkeitsprüfung:	In Bezug auf die Verhältnismäßigkeit der umweltrechtlichen Regelungen bestehen nach vorläufiger Prüfung keine grundsätzlichen Bedenken. Bedenken bestehen im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der zulassungsrechtlichen Regelungen.
Zielsetzung:	Der Vorschlag zielt darauf ab, den Übergang des Automobilssektors zu einer zirkulären Kreislaufwirtschaft zu befördern. Hierzu werden durch den Vorschlag alle Phasen des Lebenszyklus eines Fahrzeugs - vom Design bis Abfallbehandlung am Ende des Lebenszyklus – umfasst. Darüber

- 2 -

	hinaus enthält der Vorschlag Vorgaben für die Fahrzeugzulassung in den Mitgliedstaaten.
Inhaltliche Schwerpunkte:	<p>Durch den Vorschlag sind alle Phasen des Lebenszyklus eines Fahrzeugs - vom Design bis Abfallbehandlung am Ende des Lebenszyklus – umfasst.</p> <p>Zentrale Elemente des Vorschlages sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schrittweise Ausweitung des Anwendungsbereiches in bestimmten Bereichen z.B. auch auf zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge; - Festlegung von Anforderungen an die Wiederverwendbarkeit sowie die Recycling- und Verwertungsfähigkeit; - Stoffbeschränkungen; - Rezyklateinsatzvorgaben für Kunststoffe sowie perspektivische Prüfung der Einführung entsprechender Vorgaben z.B. für Stahl, Aluminium; - Designvorgaben zur Entnehmbarkeit und zum Austausch bestimmter Komponenten; - Einführung eines Fahrzeugpasses, der Informationen Entnehmbarkeit und zum Austausch bestimmter Komponenten enthält; - Stärkung der Herstellerverantwortung; - Erfordernis zur Einrichtung eines Herstellerregisters; - Festlegung weitergehender Anforderungen an die Behandlung von Altfahrzeugen (u.a. Ausbau- und Separationspflichten für bestimmte Komponenten); - Anforderungen an den Export gebrauchter Altfahrzeuge. - Maßgaben für die Fahrzeugzulassung.
Politische Bedeutung:	Hoch
Was ist das besondere deutsche Interesse?	Weiterentwicklung der EU-rechtlichen Regelungen zur Kreislaufführung von Fahrzeugen und Aufstellung von Regelungen über die Fahrzeugzulassung.
bisherige Position des Deutschen Bundestages:	Liegt noch nicht vor
Position des Bundesrates:	Liegt noch nicht vor
Position des Europäischen Parlaments:	Liegt noch nicht vor
Meinungsstand im Rat:	Liegt noch nicht vor
Verfahrensstand: (Stand der Befassung)	Eine Befassung im Rat ist noch nicht erfolgt.

- 3 -

Finanzielle Auswirkungen:	<p>Der Vorschlag führt aus, dass die Durchführungskosten, einschließlich der Kosten für das Personal der Kommission, auf 4,346 Mio. EUR geschätzt werden.</p> <p>Der Vorschlag enthält keine detaillierten Angaben zu finanziellen Auswirkungen auf Ebene der Mitgliedstaaten. Die Annahme, dass Änderungen in der Fahrzeugzulassung nur geringe Auswirkungen haben, erscheint nicht begründet. Die Tätigkeit der Zulassungsbehörden in den Bundesländern muss grundlegend an die Neuregelungen angepasst werden.</p>
----------------------------------	---

Zeitplan für die Behandlung im

a) Bundesrat:	Liegt noch nicht vor
b) Europäischen Parlament:	Liegt noch nicht vor
c) Rat:	Liegt noch nicht vor